

TOP 1:

Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG)

Drucksache: 486/13

Das Gesetz dient der Stärkung der Deutschen Auslandsschulen.

Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln im Ausland ein nachhaltiges und positives Bild von Deutschland. Mit ihrem schulischen Angebot leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der schulischen Bildung und damit zur Entwicklung im Gastland insgesamt. Die Deutschen Auslandsschulen wenden sich weltweit an Deutsche, die sich beruflich im Ausland befinden und für ihre Kinder eine deutsche schulische Erziehung wünschen. Darüber hinaus bieten die heute überwiegend als Begegnungsschulen konzipierten Einrichtungen Kindern der Gastländer und anderer Kulturkreise die Möglichkeit, sich mit Deutschland, seiner Kultur und Sprache vertraut zu machen.

Das Gesetz soll die Förderung der Auslandsschulen im Rahmen der Auswärtigen Angelegenheiten entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2008 regeln. Bisher erfolgt die Förderung durch die Gewährung von Zuwendungen nach der Bundeshaushaltsordnung. Das Gesetz will einen Anspruch auf Förderung einführen und damit die Grundlagen für eine dauerhafte Gewährleistung des laufenden Schulbetriebes schaffen.

Das Gesetz enthält gesetzlich den Begriff "Deutsche Auslandsschule" und definiert den Anspruch auf die Verleihung des Status, der vom Bund verliehen wird.

Es legt ferner Mindestinhalte eines Fördervertrages fest und regelt den Umfang der personellen und finanziellen Förderung. Hierdurch sollen erfolgreich arbeitende Schulen belohnt und Anreize für eine zielorientierte Arbeit aller Deutschen Auslandsschulen gesetzt werden.

Wesentliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes sollen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Diese enthält die Eckpunkte für die im Einvernehmen mit den Ländern umzusetzende Verwaltungsvereinbarung. Darüber hinaus werden Modifikationen bezüglich der vorgesehenen Förderfähigkeit Deutscher Auslandsschulen verlangt. Weiterhin soll auch der deutsche Hauptschulabschluss in das Gesetz mitaufgenommen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus die Annahme einer Entschließung, in der zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Verwaltungsvereinbarung zeitnah zur Verabschiedung des Gesetzes abgeschlossen wird (vgl. BR-Drucksache 486/1/13).